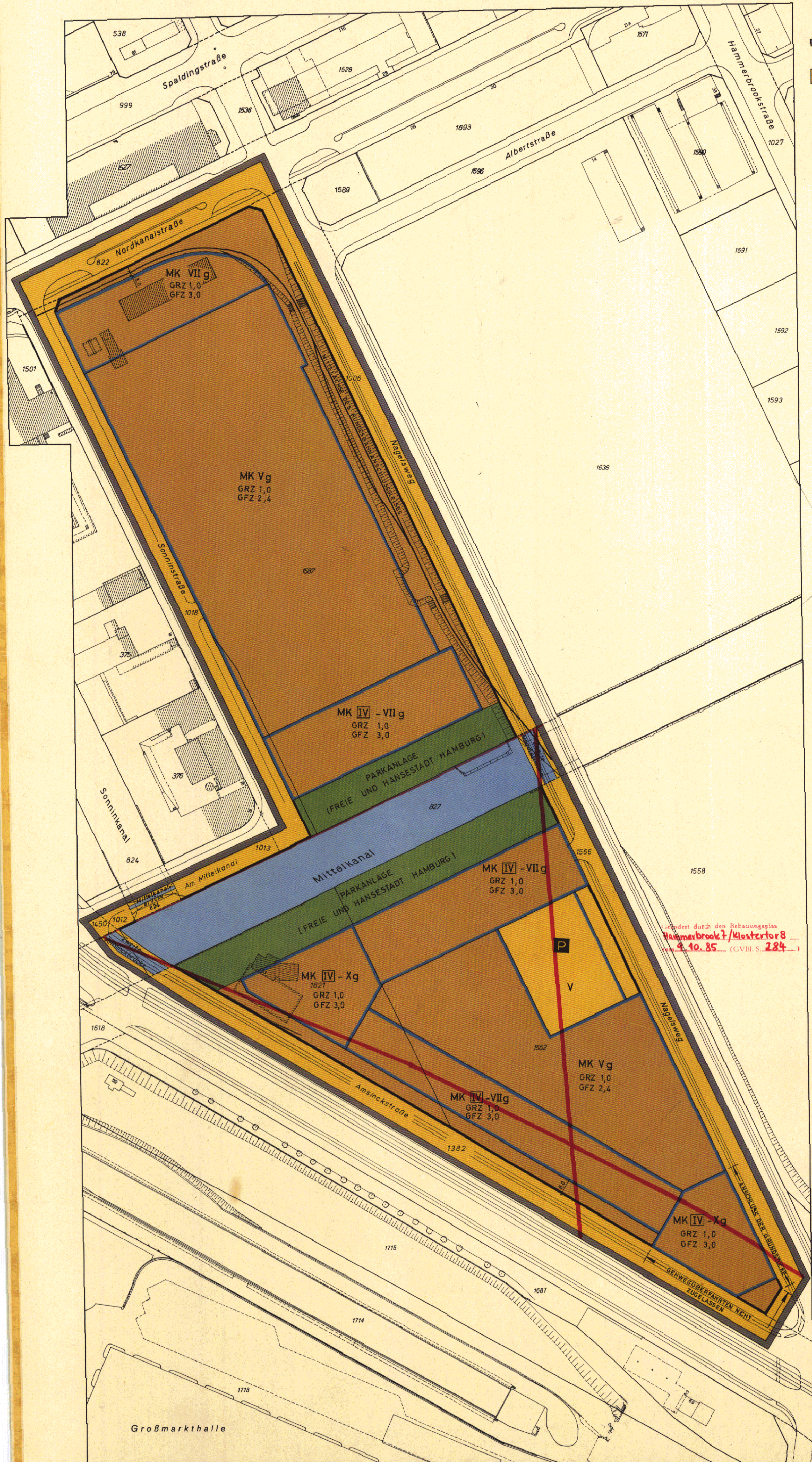


# KLOSTERTOR 6



## Bebauungsplan Klosterter 6

### Festsetzungen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
- MK Kerngebiet
- Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- Zahl der Vollgeschosse als Mindestgrenze
- GRZ Grundflächenzahl
- GFZ Geschossflächenzahl
- g geschlossene Bauweise
- Baugrenze
- Brücke
- Straßenverkehrsfläche, sonstige Verkehrsfläche
- Öffentliche Parkfläche
- Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
- Grünfläche

### Kennzeichnungen

- Mittelachse vorhandener Bundesbahnschlußgleise
- Vorhandene Wasserfläche
- Vorhandene Gebäude

### Hinweise

Maßgebend ist die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 15. September 1977 (Bundesgesetzblatt I Seite 1764)

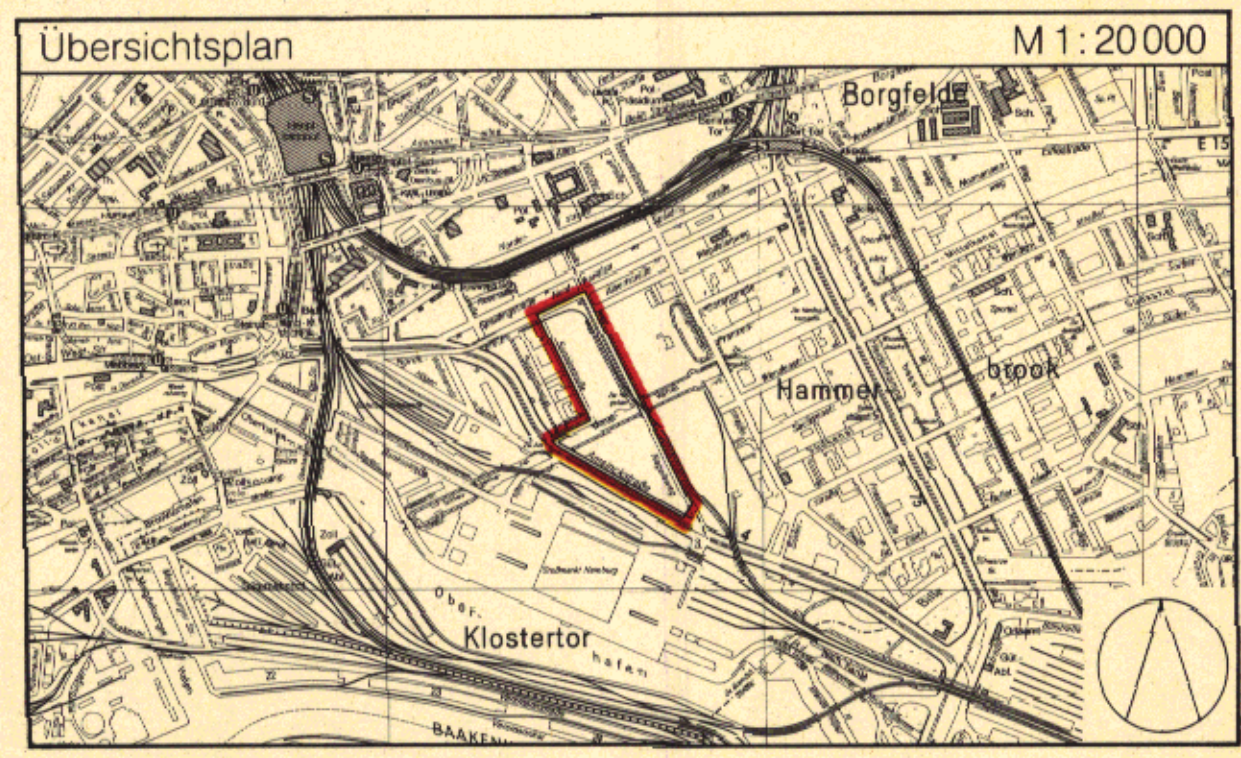
Längenmaße in Metern

Der Kartenausschnitt (Katasterkarte) entspricht für den Geltungsbereich des Bebauungsplans dem Stand vom Juni 1977

Änderung durch den Bebauungsplan Hammerbrook 7 / Klosterter 8  
 9.10.85 (GVBl. S. 284)

**Gesetz**  
**über den Bebauungsplan Klosterter 6**  
 Vom 3. Mai 1978  
 Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 102

- § 1
- (1) Der Bebauungsplan Klosterter 6 für den Geltungsbereich Nordkanalstraße - Nigelsweg - Amsinckstraße - Am Mittelkanal - Sonnstraße (Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 115) wird festgesetzt.
- (2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Die Begründung des Bebauungsplans kann beim Staatsarchiv eingesehen werden.
- (3) Es wird auf folgendes hingewiesen:
- Ein Abdruck des Plans und seine Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrücke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
  - Wenn die in den §§ 391, 40 und 42 bis 44 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 15. August 1976 (Bundesgesetzblatt I Seite 2237) bezeichneten Vermögenssachteile eingetretten sind, kann ein Entschädigungsanspruch geltend gemacht werden.
  - Der Einwand, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes vorliegt, ist unbedeutend, wenn er nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Verkündung verletzt worden sind.
- § 2
- Für die Ausführung des Bebauungsplans gilt nachstehende Vorschrift:
- Ausnahmen nach § 7 Absatz 3 Nummer 2 der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 15. September 1977 (Bundesgesetzblatt I Seite 1764) werden ausgeschlossen.



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

**Bebauungsplan**  
**Klosterter 6**  
 Maßstab 1:1000  
 Bezirk Hamburg - Mitte Ortsteil 115

Freie und Hansestadt Hamburg  
 Behörde für  
 Landesplanung  
 2 Hamburg 33, Stadthausbrücke 8  
 Ruf 35 10 71

Archiv № 2388-3

## Gesetz über den Bebauungsplan Klostertor 6

Vom 3. Mai 1978

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

### § 1

(1) Der Bebauungsplan Klostertor 6 für den Geltungsbe-  
reich Nordkanalstraße — Nagelsweg — Amsinckstraße — Am  
Mittelkanal — Sonninstraße (Bezirk Hamburg-Mitte, Orts-  
teil 115) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim  
Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niederge-  
legt. Die Begründung des Bebauungsplans kann beim Staats-  
archiv eingesehen werden.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und seine Begründung können  
beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienst-  
stunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche  
Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können  
sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39j, 40 und 42 bis 44 des Bundesbau-  
gesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 (Bundesge-  
setzblatt I Seite 2257) bezeichneten Vermögensnachteile  
eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Ent-

schädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des An-  
spruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der  
Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflich-  
tigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt,  
wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des  
Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Ver-  
mögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des An-  
spruchs herbeigeführt wird.

3. Der Einwand, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder  
Formvorschriften des Bundesbaugesetzes vorliegt, ist un-  
beachtlich, wenn er nicht schriftlich unter Bezeichnung  
der Verletzung innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttre-  
ten des Bebauungsplans gegenüber dem örtlich zuständi-  
gen Bezirksamt geltend gemacht worden ist. Dies gilt  
nicht, wenn die Vorschriften über die Verkündung verletzt  
worden sind.

### § 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gilt nachste-  
hende Vorschrift:

Ausnahmen nach § 7 Absatz 3 Nummer 2 der Baunutzungs-  
verordnung in der Fassung vom 15. September 1977 (Bundes-  
gesetzblatt I Seite 1764) werden ausgeschlossen.

Ausgefertigt Hamburg, den 3. Mai 1978.

Der Senat

## Gesetz über den Bebauungsplan Veddel 1

Vom 3. Mai 1978

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

### § 1

(1) Der Bebauungsplan Veddel 1 für den Geltungsbereich  
Sieldeich — Veddeler Brückenstraße (Bezirk Hamburg-Mitte,  
Ortsteil 135) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim  
Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niederge-  
legt. Die Begründung des Bebauungsplans kann beim  
Staatsarchiv eingesehen werden.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und seine Begründung können  
beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienst-  
stunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche  
Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können  
sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

2. Wenn die in den §§ 39j, 40 und 42 bis 44 des Bundesbau-  
gesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 (Bundes-  
gesetzblatt I Seite 2257) bezeichneten Vermögensnachteile  
eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Ent-  
schädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des An-  
spruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der  
Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflich-  
tigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn  
nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalen-  
derjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögens-  
nachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs her-  
beigeführt wird.

3. Der Einwand, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder  
Formvorschriften des Bundesbaugesetzes vorliegt, ist un-  
beachtlich, wenn er nicht schriftlich unter Bezeichnung der